



# Versichertengemeinschaft stärken

**Durch das Vorziehen wichtiger Regelungen der 10. VAG-Novelle sollen zentrale Maßnahmen zur Stärkung der Risikotragfähigkeit der deutschen Lebensversicherung noch im Jahr 2012 ergriffen werden, um die Lebensversicherer auch unter den neuen Rahmenbedingungen von Solvency II zukunftsfest zu machen. Die DAV begrüßt die damit verbundene Entlastung der Versichertengemeinschaft ausdrücklich.**

## Wie funktioniert eine Versichertengemeinschaft?

Versicherung heißt Risikoausgleich im Kollektiv und in der Zeit. Der Kunde wählt ein ihm passend erscheinendes Produkt und damit ein Versicherungskollektiv, um sein individuelles Risiko absichern zu können. Das Versicherungsunternehmen wiederum wählt das einzelne, zum Kollektiv passend erscheinende Risiko, um gemäß dem Gesetz der großen Zahl, den Ausgleich im Kollektiv gleichartig bedrohter Risiken zu gewährleisten. Das Kollektiv, also die Gemeinschaft der Versicherten, steht für den Einzelnen im Schadensfall ein; dieser zahlt für das Versprechen, abgesichert zu werden, nur eine vergleichsweise niedrige Prämie. Je mehr gleichartige Risiken sich zusammenfinden, desto besser funktioniert dieser Ausgleich.

Die erste Frage, die sich stellt, ist also die Festlegung von „gleichartig“ – meist für Versicherungsunternehmen und Versicherte gleichermaßen. Klassisch ist die Zuordnung in der Lebensversicherung. Hier bilden gleichaltrige Menschen innerhalb eines Tarifs ein Kollektiv. Auf diese Weise kann einerseits von einem optimalen Ausgleich bezüglich der Lebenserwartung, andererseits von einer

bestmöglichen Risikogerechtigkeit über die Generationen ausgegangen werden.

Ein weiteres Problem steckt in der systematischen Veränderung von Risiken während der Laufzeit langfristiger Verträge insbesondere in der Lebensversicherung in Verbindung mit Rückstellungs- und Sparprozessen. Hier ist es dem Versicherungsunternehmen untersagt, Verträge einseitig zu beenden. Auf der anderen Seite können die Versicherungsnehmer grundsätzlich kündigen und gegebenenfalls zu einer anderen Versicherungsgesellschaft und damit einem anderen Kollektiv wechseln. In den vergangenen Jahren wurde der Erleichterung dieses Wechsels viel Aufmerksamkeit geschenkt, um einerseits den Wettbewerb zwischen den Versicherungen und andererseits gleichzeitig die Rechte der Versicherungsnehmer zu stärken. Hierzu gehört z.B. die Erhöhung der Rückkaufgarantien in der Lebensversicherung. Dabei wurde allerdings übersehen, dass die Rechte derjenigen, die das Kollektiv wechseln oder verlassen, einseitig gegenüber denjenigen, die in der Versichertengemeinschaft bleiben, ausgebaut wurden. Versicherungsunternehmen und letztlich der Gesetzgeber müssen deshalb darauf achten, dass ein „Taktieren gegen das Kollektiv“ durch Einzelne nicht gefördert wird.

## Puffer wichtig für Risikotragfähigkeit

Darüber hinaus beinhaltet die kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherung über die kollektive Risikotragung hinaus einen kollektiven Sparprozess, der einen systematischen Ausgleich der Kapitalanlagerisiken sicherstellt. Während die biometrischen Risiken durch den Versicherer allein im Kollektiv ausgeglichen wer-

den, werden Kapitalanlageergebnisse in der Zeit geglättet. Dadurch wird erreicht, dass ein Crash an der Börse nicht automatisch eine Reduktion der Leistungen für den Versicherten zur Folge hat; ebenso wenig ist allerdings in Zeiten einer Hausse unmittelbar ein Anstieg zu erwarten: In guten Zeiten werden Rücklagen gebildet, die in schlechteren Zeiten als Puffer zur Verfügung stehen. Diese Puffer werden nicht primär in Form von Eigenkapital des Unternehmens, sondern durch das Versichertenkollektiv bereitgestellt. Hierzu gehören die noch nicht individuell zugeteilten Bestandteile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung – die freie RfB – und der Schlussüberschussanteilsfonds. Diese Mittel entstehen durch eine zeitverzögerte individuelle Beteiligung der Versicherungsnehmer an den erwirtschafteten Überschüssen. Sie gehören zwar dem Versichertenkollektiv, individuelle Ansprüche bestehen jedoch nicht. Als Puffer stehen auch vorhandene Bewertungsreserven zur Verfügung, die bei Realisierung größtenteils den Versicherten zugute kommen. Auf Dauer können die Lebensversicherungsunternehmen die den Kunden gegebenen Garantien nur dann einhalten, wenn die Puffer und damit die Risikotragfähigkeit der Unternehmen nicht geschwächt werden.

### Teilkollektivierung der freien RfB

Mit der Einführung des europäischen Binnenmarktes wurde eine strikte Trennung zwischen den damaligen Bestandsversicherungen – regulierter Altbestand – und dem zukünftigen Neuzugang – deregulierter Neubestand – vorgenommen. Für beide Bestände gelten unterschiedliche rechtliche Regelungen. Das Geschäftsmodell der Lebensversicherung ist aber durch einen Risikoausgleich zwischen den verschiedenen Bestandsgruppen, einem Risikoausgleich über die Zeit und einer Vererbung von Solvenzmitteln von einer Versichertengeneration auf die nächste geprägt. Insbesondere hat die freie RfB als Puffer für die Glättung der Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer und als Sicherheitsmittel für die Erfüllung der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen eine besondere Bedeutung.

Die Trennung der freien RfB von Alt- und Neubestand zusammen mit der aufsichtsrechtlichen Begrenzung der freien RfB im Altbestand führt jedoch zu Ungleichbehandlungen zwischen Alt- und Neubestand sowie zwischen den verschiedenen Tarifgenerationen im Altbestand. Da die 1994 bereits vorhandenen RfB ausschließlich dem Altbestand zugeordnet wurden, hat dies verstärkt durch Zinseszinsseffekte zu einer überproportionalen Entwicklung der RfB des Altbestands geführt. D.h. diese Puffermittel stehen nicht dem gesamten Kollektiv, sondern nur dem Altbestand zur Verfügung, so dass die jüngeren Verträge benachteiligt werden.

Vor diesem Hintergrund ist es aus aktuarieller Sicht uneingeschränkt zu begrüßen, dass im Rahmen der

beschlossenen Änderungen in § 56 b und § 81 c VAG der Ausgleichsmechanismus der freien RfB über das Gesamtkollektiv wieder hergestellt wird, indem eine dem Gesamtbestand zuzuordnende „kollektive RfB“ eingeführt wird.

### Anpassung der Bewertungsreservenbeteiligung

Wie beschrieben erfüllen die Bewertungsreserven eine wichtige Funktion als kollektiver Risikopuffer zum Ausgleich von Kapitalmarktschwankungen. Insbesondere in Niedrigzinsphasen sind sie aufgrund der langfristigen, festverzinslichen Kapitalanlagen besonders hoch. Gleichzeitig werden jedoch auch besonders viele Mittel zur Finanzierung der Garantien der im Bestand verbleibenden Versicherungsnehmer benötigt.

Mit Hilfe der nun beschlossenen Änderungen des § 56 a VAG wird in einem Niedrigzinsumfeld – und nur in diesem – ein angemessener Teil der Bewertungsreserven dem restlichen Kollektiv zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verträge zugeordnet, während die abgehenden Versicherungsnehmer nur am verbleibenden Teil der Bewertungsreserven – wie bisher schon – hälftig beteiligt werden. Die Neuregelung verhindert, dass es in der anhaltenden Niedrigzinsphase zur Bevorteilung der aktuell ausscheidenden Versicherungsnehmer zu Lasten der im Kollektiv verbleibenden Versicherungsnehmer kommt.

### Fazit: Wichtige Maßnahmen ergriffen

Die deutschen Lebensversicherungsunternehmen haben die unmittelbaren Folgen der Finanzkrise in den letzten Jahren insgesamt gesehen gut bewältigt. Eine weitere Herausforderung für die Unternehmen bleibt jedoch das infolge der verschiedenen Euro-Rettungsmaßnahmen und der Notenbankpolitik entstandene und voraussichtlich noch weiter andauernde Niedrigzinsumfeld. Daher begrüßt die Deutsche Aktuarvereinigung, dass die Bundesregierung mit der Teilkollektivierung der freien RfB und der Anpassung der Bewertungsreservenbeteiligung wesentliche Maßnahmen zur Stärkung der Risikotragfähigkeit der deutschen Lebensversicherer beschlossen hat. Mit diesen Maßnahmen wird ein fairer Interessenausgleich zwischen den ausscheidenden und den im Versicherungskollektiv verbleibenden Kunden hergestellt und gleichzeitig eine spürbare Entlastung der Unternehmen in Niedrigzinsphasen geschaffen.